

Trägervertrag

über die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der städtebaulichen Gesamt- maßnahme „Arne-Jacobsen-Siedlung, Burgtiefe“ im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz“

Zwischen der

Stadt Fehmarn, Am Markt 1, 23769 Fehmarn
vertreten durch den Bürgermeister Jörg Weber

– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

vertreten durch den/die Geschäftsführer _____

– nachfolgend „Träger“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile

- (1) In dem Gebiet der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „**Arne-Jacobsen-Siedlung, Burgtiefe**“ sollen städtebauliche Maßnahmen im Sinne des §§ 136 ff. Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ durchgeführt werden.
Das in dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnete Gebiet ist Vertragsgegenstand. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die Stadt beauftragt den Träger mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Arne-Jacobsen-Siedlung, Burgtiefe“ der Stadt Fehmarn. Die Aufgaben und Pflichten des Trägers ergeben sich aus diesem Vertragstext und nachrangig dazu aus der Leistungsbeschreibung der Stadt aus den Vergabeunterlagen, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Grundlage des Vertrages sind die Zielsetzungen der Vorbereitenden Untersuchungen inkl. Integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept (Stand: 04.09.2017) sowie der Maßnahmenplan der Stadt (Stand: 12.03.2018). Abs. 6 bleibt unberührt.

- (3) Hoheitliche Befugnisse der Stadt werden durch diesen Vertrag nicht übertragen oder berührt.
- (4) Da der vorliegende Vertrag als öffentlicher Auftrag im Sinne von § 103 GWB nach Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens aufgrund der VgV geschlossen wird, ist der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B), Fassung 2003, gem. § 29 Abs. 2 VgV in den Vertrag einbezogen, allerdings nachrangig zu den Bestimmungen dieses Vertragstextes und der Leistungsbeschreibung.
- (5) Bestandteil dieses Vertrages sind ferner die vom Träger als Bieter im Vergabeverfahren (bzw. im Fall einer Bietergemeinschaft allen deren Mitgliedern) sowie seinen Nachunternehmern / Verleihern von Arbeitskräften gem. dem Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG) abgegebenen Verpflichtungserklärungen (TTG-Formblatt 2).
- (6) Das letztverbindliche Angebot des Trägers im Vergabeverfahren, welches Gegenstand des Wettbewerbs war und auf das der Zuschlag erteilt wurde, ist nur nachrangig zu den in den vorhergehenden Absätzen genannten Vertragsbestandteilen (Vertragstext, Leistungsbeschreibung, TTG-Verpflichtungserklärungen und VOL/B) Bestandteil des Vertrages. Das Angebot konkretisiert somit die Pflichten des Trägers, aber stets nur im Rahmen der Regelungen der nach Satz 1 vorrangigen Bestandteile und nachrangig dazu, also nur, soweit das Angebot diesen nicht widerspricht. Außerdem werden Angebotsinhalte, welche zu nach den Städtebauförderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein nicht zuwendungsfähigen Leistungen führen, nicht Vertragsbestandteil.

§ 2

Leistungen des Trägers

Dem Träger obliegt innerhalb des zur Verfügung stehenden Finanzierungsrahmens die eigenverantwortliche Durchführung folgender Aufgaben, sobald und soweit deren Erledigung erforderlich wird:

1. Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme gemäß § 140 BauGB (mit Ausnahme der Erarbeitung der städtebaulichen Planung),
2. Vorbereitung und Antragstellung von Maßnahmen und Programmen mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein (MILI),
3. Verhandlungen mit beteiligten Behörden,
4. Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung einschließlich Entwicklung und Versand von Informationsmaterial,
5. Beratung bei der Erarbeitung und Fortschreibung der städtebaulichen Planungen sowie Vorbereitung hoheitlicher Maßnahmen der Stadt, die der Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme dienen,
6. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken, soweit dies zur Durchführung der von der Stadt beschlossenen städtebaulichen Planung erforderlich ist,

7. Durchführung von Ordnungs- und Baumaßnahmen gemäß §§ 147 und 148 BauGB, die in der von der Stadt beschlossenen städtebaulichen Planung vorgesehen sind,
8. Bewirtschaftung und Verwaltung des Treuhandvermögens gemäß § 160 BauGB,
9. Förderrechtliche Abstimmungen mit dem MILI sowie der Investitionsbank Schleswig-Holstein,
10. Aufstellung und Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB und Vorbereitung von Anträgen zum Förderungsprogramm,
11. Erstellung von jährlichen Sachstandsberichten und Abrechnungen (u.a. Zwischenabrechnung) einschließlich Schlussabrechnungen nach den jeweiligen förderrechtlichen Vorgaben,
12. Beratung und Unterrichtung der Gemeindevertretung, der Verwaltung und städtischen Gremien zu allen förderrechtlich relevanten Fragen sowie zu Rechtsgrundlagen und Finanzierungs- und Verfahrensfragen der Städtebauförderung.
13. Begleitung von Evaluierung und Monitoring,
14. Klärung von Rahmenbedingungen für (städtebauliche) Wettbewerbe.

§ 3

Treuhandvermögen und Finanzierung

- (1) Der Träger erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben mit einem Treuhandvermögen gemäß § 160 BauGB, das nur für Zwecke der städtebaulichen Gesamtmaßnahme eingesetzt werden darf.
- (2) Der Träger stellt mit Zustimmung der Stadt aufgrund der städtebaulichen Planung bis zum 01.09. eines jeden Jahres ein Programm auf über die im folgenden Jahr zu treffenden Maßnahmen, die zu erwartenden Kosten und die Finanzierungsmittel. Als Finanzierungsmittel dürfen hierbei nur Mittel vorgesehen werden, die im Treuhandvermögen vorhanden oder im kommenden Jahr mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sind. Mittel der Stadt können sicher erwartet werden, wenn sie als eigene Mittel in deren Haushalt vorgesehen oder als Förderungsmittel bewilligt sind.
- (3) Der Träger unterrichtet die Stadt unter Angabe der Fälligkeitstermine rechtzeitig über die für die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme im Rahmen des Maßnahmenprogramms jeweils benötigten Mittel und wirkt bei der Anforderung der Zuwendungen des Bundes und des Landes mit. Die Stadt stellt ihren eigenen Finanzierungsanteil dem Träger auf dem Treuhandkonto spätestens zu dem Zeitpunkt zur Verfügung, in dem die Ausgaben zu leisten sind.
- (4) Der Träger darf Verpflichtungen nur insoweit eingehen, als die erforderlichen Mittel bei Fälligkeit zur Verfügung stehen und das Maßnahmenprogramm eingehalten wird.
- (5) Der Träger darf die notwendigen Mittel auf dem Kapitalmarkt zu Lasten des Treuhandvermögens nur zwischenfinanzieren, soweit die Stadt zugestimmt und nachgewiesen hat, dass die erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

- (6) Der Träger wird das Treuhandvermögen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung unter Berücksichtigung des Zwecks der Gesamtmaßnahme von seinem sonstigen Vermögen getrennt verwalten.
- (7) Der Träger ist verpflichtet, der Stadt jederzeit Auskunft über den Stand des Treuhandvermögens zu geben.
- (8) Der Träger haftet Dritten mit dem Treuhandvermögen nicht für Verbindlichkeiten, die sich nicht auf das Treuhandvermögen beziehen.
- (9) Wird in das Treuhandvermögen wegen einer Verbindlichkeit, für die der Träger nicht mit dem Treuhandvermögen haftet, die Zwangsvollstreckung betrieben, kann die Stadt auf Grund des Treuhandverhältnisses gegen die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des § 771 Zivilprozessordnung Widerspruch, der Träger unter entsprechender Anwendung des § 767 Abs. 1 Zivilprozessordnung Einwendungen geltend machen.
- (10) Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Trägers gehört das Treuhandvermögen nicht zur Insolvenzmasse. Kündigt die Stadt das Treuhandverhältnis, so hat der Insolvenzverwalter das Treuhandvermögen auf die Stadt zu übertragen und bis zur Übertragung zu verwalten. Von der Übertragung an haftet die Stadt an Stelle des Trägers für die Verbindlichkeiten, für die dieser mit dem Treuhandvermögen gehaftet hat. Die mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbundenen Rechtsfolgen treten hinsichtlich der Verbindlichkeiten nicht ein. § 418 BGB ist nicht anzuwenden.

§ 4

Allgemeine Pflichten und Rechte des Trägers

- (1) Der Träger erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben gemäß § 159 Abs. 1 Satz 1 BauGB im eigenen Namen für Rechnung der Stadt als deren Treuhänder. Er führt folgenden, das Treuhandverhältnis kennzeichnenden Zusatz:
"... als treuhändischer Sanierungsträger der Stadt Fehmarn".
- (2) Der Träger hat das geltende Recht, die mit der Bewilligung von öffentlichen Mitteln verbundenen Bedingungen und Auflagen, die von der Stadt zur Befolgung übermittelten Beschlüsse sowie die Weisungen der Stadt und alle in Bezug auf die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu befolgen.
- (3) Der Träger hat die ihm übertragenen Aufgaben mit eigenem Personal zu erbringen. Der Träger hat der Stadt eine Person zu benennen, die die Gesamtmaßnahme verantwortlich betreut. Die Beteiligung Dritter bei der Aufgabenwahrnehmung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt.
- (4) Der Träger ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben in enger Abstimmung mit der Stadt abzuwickeln und die Stadt über alle wesentlichen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten. Der Stadt ist ferner jede erbetene Auskunft, insbesondere über den Sachstand und die Entwicklung der übertragenen Aufgaben, sowie jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Akten im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung zu gewähren.

- (5) Der Träger ist verpflichtet, wesentliche Änderungen seiner rechtlichen und organisatorischen Verhältnisse sowie der für die Beurteilung seiner Geschäftstätigkeit und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebenden Umstände der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für alle Änderungen der Rechtsform, der Organisation, des Unternehmensgegenstandes, des Stammkapitals und der Gesellschafter sowie der leitenden Mitarbeiter des Trägers.
- (6) Der Träger ist zur vertraulichen Behandlung (Verschwiegenheit) der ihm im Rahmen dieses Vertrages überlassenen oder zugänglich gewordenen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen, Daten oder Kenntnisse verpflichtet und darf sie nur mit Zustimmung der Stadt Dritten weitergeben oder zugänglich machen oder selbst für andere Zwecke, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, nutzen. Das gleiche gilt für die im Rahmen dieses Vertrages vom Träger oder in seinem Auftrag gemäß Absatz 3 erstellten Unterlagen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (7) Der Träger hat die Stadt von allen Schäden freizuhalten, die der Stadt durch Verletzungen der vorhergehenden Bestimmungen entstehen, die vom Träger oder von ihm zur Auftrags Erfüllung gemäß Absatz 3 herangezogenen Dritten verursacht oder zu vertreten sind.
- (8) Der Träger verpflichtet sich im Rahmen dieses Vertrages, auf seine Kosten eine jährliche Prüfung seiner Geschäftstätigkeit und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse durch einen Wirtschaftsprüfer durchführen zu lassen. Der Träger hat den von ihm ausgewählten Wirtschaftsprüfer vorab der Stadt mitzuteilen; die Auswahl gilt als gebilligt, wenn die Stadt nicht binnen einer Woche schriftlich begründete Bedenken erhebt, in diesem Fall sind die Bedenken im Rahmen eines Abstimmungsprozesses auszuräumen oder es ist ein anderer Prüfer zu benennen. Der Prüfbericht muss folgenden Inhalt haben: Jahresabschluss, eingehende Erläuterungen zum Jahresabschluss, Angaben zu Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage des Trägers, Bewertung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, Feststellung über den Fortbestand bzw. Änderung der zu den rechtlichen und organisatorischen Verhältnissen gemachten Angaben sowie über die Einhaltung der Vorschriften des BauGB über die Vermögenstrennung hinsichtlich des Treuhandvermögens. Der Prüfer ist zu beauftragen, in einem besonderen Abschnitt des Prüfberichtes eine zusammenfassende Darstellung über die Trägertätigkeit zu geben. Der vollständige Prüfbericht ist der Stadt in 2-facher Ausfertigung unverzüglich nach Eingang, spätestens jedoch zum 01.07. des folgenden Jahres, erstmals zum 01.07.2019 unaufgefordert vorzulegen.
- (9) Der Träger hat das Treuhandvermögen entsprechend § 161 BauGB zu sichern.

§ 5

Aufgaben und Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt wird den Träger bei der Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme unterstützen und die nach geltendem Recht notwendigen rechtlichen und planerischen Voraussetzungen schaffen.

- (2) Die Stadt wird den Träger über alle Planungsabsichten rechtzeitig unterrichten und ihm alle bei ihr vorhandenen und für die städtebauliche Gesamtmaßnahme erforderlichen Unterlagen überlassen bzw. zur Auswertung zur Verfügung stellen.
- (3) Die Stadt wird den Träger zu allen im Auftragsbereich vorkommenden genehmigungspflichtigen Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgängen, z. B. im Sinne des § 144 BauGB, sowie zu Bauvoranfragen und zu Bauanträgen hören.

§ 6

Vergütung

- (1) Der Träger erhält für seine nach § 2 dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen eine seinen Unternehmensaufwand deckende Vergütung.
- (2) Der Unternehmensaufwand setzt sich zusammen aus den Personalkosten der mit den in § 2 genannten Aufgaben unmittelbar befassten Fachkräfte sowie Nebenkosten wie beispielsweise Porto, Telekommunikation, Kopien, Fotos, Hilfsmaterial sowie Reisekosten.
- (3) Zur Deckung des Unternehmensaufwandes wird für den Zeitpunkt des Vertragschlusses ein Unternehmensstundensatz von netto _____ Euro für den Projektleiter und ihm übergeordnete Geschäftsführer, Prokuristen und Abteilungsleiter (als Führungskräfte mit besonderer Qualifikation) und _____ Euro für die sonstigen unmittelbar mit den Aufgaben befassten Fachkräfte sowie _____ Euro für Sonstige Bürokräfte/Assistenzkräfte angesetzt. Dieser Satz umfasst den gesamten Unternehmensaufwand im Sinne des Absatzes 2 einschließlich aller dort genannten Positionen. Hinzu kommt die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. nach Stundennachweis.
- (4) Der Bindungszeitraum für die in Absatz 3 genannten Vergütungsstundensätze gilt bis zum 31.12.2019. Danach richtet sich die jährliche Anpassung nach den Tarifabschlüssen des öffentlichen Dienstes. Der Stundensatz erhöht sich jeweils zum 01.01. der nachfolgenden Kalenderjahre entsprechend der Steigerung des Tabellenentgelts in der „Entgeltgruppe 10/Entwicklungsstufe 5“ der Entgelttabelle Bund des Tarifgebietes West des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstigen Vergütungsregelungen des TVöD. Grundlage für die Berechnung der prozentualen Erhöhung ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Jahreseinkünften aus dem o.g. Tabellenentgelt der beiden Vorjahre.
- (5) Der Träger unterrichtet die Stadt jeweils am Ende eines Vierteljahres über die Zahl der von ihm erbrachten Arbeitsstunden im Rahmen der quartalsweisen Abrechnung. Soweit die Stadt nicht binnen eines Monats nach Zugang der Abrechnung schriftlich begründete Einwände gegen die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnung erhebt, darf der Träger den Abrechnungsbetrag dem Treuhandkonto entnehmen. Im November eines jeden Jahres übermittelt der Träger der Stadt die auf die Abrechnung entfallenden nicht aus Städtebauförderungsmitteln zu finanzierenden Eigenanteile an der Vergütung, diese Eigenanteile sind von der Stadt nach Maßgabe der Städtebauförderungsrichtlinien auf das Treuhandkonto zu erstatten.

§ 7

Haftung und Verjährung

- (1) Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche richten sich – soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt – nach im Sinne von § 129 LVwG entsprechend heranzuziehenden Vorschriften des Rechts des Geschäftsbesorgungsvertrages (§ 675 BGB) und des allgemeinen Schadenrechtes des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Der Träger übernimmt die Haftung und Gewähr für eine fachkundige, ordnungsgemäße und sorgfältige Ausführung seiner Leistungen, weiterhin für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Untersuchungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen.
- (3) Der Träger wird die Stadt von allen Ansprüchen freihalten die ein Dritter aus Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften oder Verletzung der Pflichten gemäß Absatz 2 durch den Träger stellen kann. Der Träger haftet ebenfalls für Schäden, die der Stadt durch die Nichteinhaltung von zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Terminen entstehen, soweit der Träger diese zu vertreten hat.
- (4) Zur Sicherung etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der Träger den Abschluss von entsprechenden Versicherungen nachzuweisen und diese für die Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten. Den Abschluss der Versicherungen mit den entsprechenden Deckungssummen hat der Träger innerhalb von 3 Wochen nach Abschluss des Vertrages nachzuweisen.
- (5) Haftungsansprüche der Stadt gegenüber dem Träger verjähren in 5 Jahren. Der Träger ist berechtigt, der Stadt die Durchführung in sich geschlossener Teilleistungen anzuzeigen. Macht er hiervon Gebrauch, beginnt für Ansprüche aus dieser Teilleistung die Verjährungsfrist mit dem Zugang der Anzeige, sofern die Stadt nicht unter Angabe von Gründen schriftlich widerspricht. Im Übrigen beginnt die Verjährungsfrist mit Beendigung dieses Vertrages.

§ 8

Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und endet mit der Bestandskraft des Bescheides der Investitionsbank Schleswig-Holstein über die Schlussabrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

§ 9

Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - Wegfall der Voraussetzungen für die Beauftragung als Träger nach § 158 BauGB.
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Trägers.
 - Abgabe unrichtiger Erklärungen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens.
 - Wiederholte Verstöße gegen die Regelungen zum Datenschutz.

- Wiederholte anderweitige Vertragsverletzungen durch einen der Vertragspartner.
 - Beendigung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.
- (3) Der Träger hat im Falle einer Kündigung nach § 159 Abs. 2 Satz 3 BauGB der Stadt unverzüglich einen Bericht über die bis zum Zeitpunkt der Kündigung von ihm erbrachten Leistungen und den Stand der Maßnahmen vorzulegen.

§ 11

Pflichten bei Beendigung des Vertrages

- (1) Innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung aller dem Träger im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme übertragenen Aufgaben nach § 2 infolge Erfüllung des Auftrages oder Kündigung hat der Träger über das Treuhandvermögen Rechnung zu legen. Er hat der Stadt gegen schriftliche Bestätigung die von ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie sonstige für sie zweckdienliche Materialien zu übergeben, die bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme angefallen sind. Der Träger hat das Erlangte an die Stadt herauszugeben und ihre insbesondere nicht verbrauchten Finanzierungsmittel auszuführen. Unveräußert gebliebene Grundstücke hat der Träger entweder an die Stadt oder an von dieser zu benennenden Dritten zu übertragen.
- (2) Die Stadt hat den Träger von allen Verpflichtungen freizustellen, die dieser zur Erfüllung dieses Vertrages eingegangen ist.
- (3) Wird der Vertrag aus von der Stadt zu vertretenden Gründen gekündigt oder vorzeitig beendet, so erhält der Träger anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen. Ferner erhält er zur pauschalen Abgeltung von Ansprüchen entsprechend § 628 Abs. 2 BGB und § 648a BGB (Fassung ab 01.01.2018) einen weiteren Betrag in der Höhe, wie er dem Träger für die in den der vorzeitigen Beendigung oder Kündigung vorausgehenden drei Monaten erbrachten Leistungen nach dem Vertrag gezahlt worden ist bzw. zusteht; unberührt bleibt Abs. 2. Der Stadt ist bewusst, dass die Abgeltungszahlung nach S. 2 nicht aus Städtebauförderungsmitteln gefördert werden kann.
- (4) Wird der Vertrag aus vom Träger zu vertretenden Gründen gekündigt, so erhält dieser eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten, nachgewiesenen und als vertragsmäßig anerkannten, in sich abgeschlossenen Einzelleistungen, die von der Stadt verwertet werden können.
- (5) Wird der Vertrag aus von keiner Vertragspartei zu vertretenden Gründen gekündigt, so erhält der Träger eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.

- (2) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Stadt informiert den Sanierungsträger über die Zustimmung der städtischen Gremien zum Vertragsabschluss.
- (5) Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Die erste Ausfertigung erhält die Stadt, die zweite der Träger, die dritte das MILL.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand dieses Vertrages ist Fehmarn.

Fehmarn, den _____, den _____

Stadt Fehmarn
Der Bürgermeister

Bürgermeister

Geschäftsführer